

Zum Verhältnis von „Sicherheit“ und „(negativer) Freiheit“ am Beispiel von Isaiah Berlin's *Two Concepts of Liberty* (1969)¹

Nagenborg, Michael (E-Mail: michael.nagenborg@izew.uni-tuebingen.de)

Abstract

Die Einführung von zahlreichen Sicherheitsmaßnahmen in den letzten Jahren hat zu einem praktischen Konflikt zwischen Sicherheit und Freiheit geführt. Anhand des klassischen Beitrages von Berlin (1969) soll gezeigt werden, wie sich zum einen der Begriff der Sicherheit in der Gegenwart an den der negativen Freiheit angenähert hat und zum anderen dass sich viele Konflikte der Gegenwart als Konflikte zwischen „Freiheit und Freiheit“ und nicht nur zwischen „Freiheit und Sicherheit“ fassen lassen.

Problemstellung

In den letzten Jahren, insbesondere nach den Anschlägen vom 11. September 2001, wurden und werden zunehmend Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um derartige Anschläge in Zukunft zu verhindern. Hierdurch geraten die Werte „Sicherheit“ und „Freiheit“ in einen Konflikt – und es scheint naheliegend, diesen Konflikt durch die Begründung eines prinzipiellen Vorrangs von Freiheit oder Sicherheit zu klären.²

Die Beantwortung derartiger Fragen wird zusätzlich durch die Behauptung erschwert, dass aufgrund der geänderten Bedrohungslage das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit neu zu bestimmen sei; ein neues Gleichgewicht, eine neue Balance sei erforderlich. Gegen diese Thesen wurden bereits viele gute Gründe vorgebracht, u. a. dass sich „Freiheit“ und „Sicherheit“ nicht gegeneinander aufrechnen ließen und dass man der impliziten Annahme, ein Gleichgewicht zweier Werte wäre an sich erstrebenswert, nicht zustimmen müsse.³

¹ Die erste Fassung von „Two Concepts of Liberty“ wurde 1958 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung in dem Band „Four Essays on Liberty“ (1969) wurde der Text an nicht unwesentlichen Stellen überarbeitet. Der deutschen Übersetzung liegt die Fassung von 1969 zugrunde, welche auch die Grundlage für den folgenden Beitrag bildet. Da die ursprüngliche Fassung von 1958 für die Bearbeitung nicht herangezogen werden konnte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Änderungen auch das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit betreffen, wird die Bezugnahme auf die zweite Fassung durch die hinzugefügte Jahreszahl kenntlich gemacht. – Siehe hierzu auch die Anmerkung zur deutschen Übersetzung in Fußnote 4.

² So wurde beispielsweise in der juristischen Diskussion die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Grundrecht auf Sicherheit zu postulieren sei, dem alle bürgerlichen Freiheitsrechte untergeordnet seien. Vgl. hierzu z. B. Heinrich & Lange 2008, S. 257, die Isensee (1983) in dieser Hinsicht als „schulbildend“ betrachten.

³ Vgl. z. B. Waldron (2003) oder Neocleous (2007).

In diesem Beitrag soll auf eine weitere implizite Annahme hingewiesen werden, nämlich dass „Freiheit“ und „Sicherheit“ zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Begriffe sei. Denn „Sicherheit“, so wie der Begriff im Rahmen der aktuellen Diskussion um zu ergreifende Sicherheitsmaßen verwendet wird, meint vor allem „Angriffssicherheit“ (im Sinne des englischen *security*) und nähert sich dem Begriff der negativen Freiheit an. Dies möchte ich im Rahmen einer Diskussion des klassischen Beitrages zur negativen Freiheit von Isaiah Berlin zeigen.⁴ Zudem wird aufgezeigt werden, dass Berlins Auffassung vom Liberalismus für die aktuelle Debatte durchaus Relevanz besitzt.

In der gebotenen Kürze wird im Folgenden zunächst Berlins Grundposition im Anschluss an die Analyse von Jean-Claude Wolf (1995) skizziert und dann eine Bestimmung von „(Angriffs-)Sicherheit“ vorgenommen. Anschließend wird der These nachgegangen, ob der entwickelte enge Begriff von Angriffssicherheit dem entspricht, was Berlin (1969b) als „Sicherheit“ bezeichnet – oder ob dieser Begriff von „Sicherheit“ nicht eher als „(negative) Freiheit“ zu fassen ist.

Liberalismus, Wertepluralismus und (negative) Freiheit

Wie Wolf darlegt, vertritt Berlin einen *Wertepluralismus*.⁵ Er erkennt also an, dass in verschiedenen Kulturen, in verschiedenen Gesellschaften, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, aber auch auf der Ebene der Individuen verschiedene *Wertkonstellationen* vorzufinden sind. Dies führe jedoch zu keinem *Relativismus*, sondern zu einer liberalen Kritik an jeglicher Form des *Monismus*,⁶ in dem ein Wert oder ein Prinzip als zentral angenommen wird. Zudem wird die Annahme zurückgewiesen, dass eine rechte, z. B. rationale Bestimmung der Werte dazu führe, dass Konflikte zwischen Werten, Zielen oder Prinzipien aufgehoben werden.⁷ Im Gegenteil: Einen Pluralismus der Werte und Wertekonfigurationen zu akzeptieren, bedeutet Konflikte auf verschiedenen Ebenen bewusst in Kauf zu nehmen. Deshalb kommt der „negativen Freiheit“ – verstanden als Abwesenheit von Zwang – im Rahmen des liberalen Denkens auch eine *Polizeifunktion*⁸ zu: Negative

⁴ Im Wesentlichen wird dabei die deutsche Übersetzung von Reinhard Kaiser (Berlin 1969a) zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde die englische Fassung (Berlin 1969b) konsultiert, um mögliche Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung von „Security“, „Safety“ und „Certainty“ zu vermeiden. Alle drei Wörter können ja im Deutschen mit „Sicherheit“ übersetzt werden.

⁵ Vgl., auch für das Folgende, Wolf 1995, S. 16-20.

⁶ Vgl. z. B. Berlin 1969a, S. 254.

⁷ So schreibt Berlin in der „Einleitung“ zu seinen vier Versuchen: „... da manche Werte aus sich heraus in Konflikt geraten können, beruht die Idee, daß grundsätzlich eine Struktur auffindbar sein müsse, in die sich alle Werte harmonisch einfügen lassen, auf einer falschen apriorischen Vorstellung von der Beschaffenheit der Welt.“ (Berlin 1969c, S. 53)

⁸ Vgl. Wolf 1995, S. 27.

Freiheit ist notwendig, um Menschen einen Freiraum zu eröffnen, um überhaupt den eigenen Zielen folgen zu können. Zugleich schränkt die negative Freiheit auch die Möglichkeit der Individuen beliebige Ziele zu verfolgen ein, um die Verfolgung anderer Ziele zu ermöglichen.⁹

Ein kurzer Blick auf die skizzierte Grundposition verdeutlicht die Relevanz dieses Ansatzes für die aktuelle Diskussion: Eine „Sicherheitsgesellschaft“ (Singelstein und Stolle 2008) erscheint aufgrund des Sicherheitsmonismus aus dieser Perspektive als wenig wünschenswert. Zudem lässt sich die Forderung nach dem neuen Gleichgewicht von Sicherheit und Freiheit in Hinblick auf die zugrunde liegende Annahme einer erstrebenswerten Harmonie zwischen den Werten hinterfragen.

Nun hat es allerdings auch den Anschein, dass Berlin zwar in Freiheit einen hohen Wert erblickt, jedoch durchaus bereit ist, Freiheit im Namen von Sicherheit einzugrenzen.¹⁰ Er räumt sogar ein: Freiheit „... ist nicht unantastbar, weil außergewöhnliche Umstände eintreten können, in denen selbst die heiligen Grenzen ... mißachtet werden müssen, weil es gilt, irgendeine hinreichend unheilvolle Alternative abzuwenden.“¹¹ Zugleich betont er aber auch, dass dies eben die Ausnahme sei, welche die Regel bestätige. Im Folgenden soll deswegen davon ausgegangen werden, dass wir zurzeit in keiner solchen Ausnahmesituation leben.

Der Sicherheitsdiskurs der Gegenwart

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es im Folgenden um „Angriffssicherheit“ (im Sinne des engl. „security“) und nicht z. B. um „System- oder Betriebssicherheit“ (im Sinne des engl. „safety“).¹²

In der Gegenwart wird „Sicherheit“ als Produkt menschlichen Handelns verstanden, als etwas, das es herzustellen und zu gewährleisten gilt. Dementsprechend kreist der gegenwärtige Diskurs um „nationale“, „innere“ oder „zivile Sicherheit“ um die Entwicklung und Etablierung von *Sicherheitsmaßnahmen*. Diese sollen dazu dienen, Personen und Objekte vor intentional herbeigeführtem Schaden zu schützen. Insofern ist die Figur des

⁹ Vgl. hierzu auch: Nagenborg 2005, S. 48-52.

¹⁰ So schreibt Berlin (1969a, S. 253) bspw.: „Das Ausmaß der Freiheit eines Menschen oder eines Volkes, so zu leben, wie sie leben wollen, muß gegen die Ansprüche vieler anderer Werte abgewogen werden, unter denen Gleichheit, Gerechtigkeit, Glück, Sicherheit, öffentliche Ordnung vielleicht die naheliegendsten Beispiele sind.“ Ähnliche Formulierung findet sich auf S. 203 oder S. 244.

¹¹ Berlin 1969c, S. 63.

¹² Vgl. beispielsweise den Artikel „Sicherheit“ von Makropoulos (1995) im „Historischen Wörterbuch der Philosophie“ oder den Überblick bei Kaufmann (1973), dort: S. 49-90, zu den Bedeutungsvariationen und dem Bedeutungswandel.

„(potentiellen) Angreifers“ von zentraler Bedeutung, da es zum einen darum geht, Werte vor böswilliger Beschädigung zu schützen (und nicht vor nicht-intendiertem Schaden wie im Falle der *safety*),¹³ und zum anderen sind die Maßnahmen *präventiver Natur*, d. h. sie sollen die Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Angriff senken.¹⁴ Das bedeutet aber auch, dass derartige Sicherheitsmaßnahmen *immer* als Beschränkungen der Freiheit im Sinne Berlins anzusehen sind. Denn zumindest – skeptische Menschen mögen auch sagen: im besten Fall – werden die Angreifer in ihrer Freiheit, terroristische Akte auszuführen beschnitten,¹⁵ oftmals wird aber auch der Handlungsspielraum aller eingeengt, welche dieser oder jener Sicherheitsmaßnahme unterworfen werden.

Der Konflikt von „Sicherheit“ und „Freiheit“ bei Berlin

Wenn nun Berlin schreibt, dass Freiheit auch im Namen der Sicherheit zu begrenzen sei, ist dann „Angriffssicherheit“ in diesem Sinne gemeint? – Man kann dies sicherlich für Stellen vermuten, an denen er direkt Bezug auf Hobbes und andere Kontraktualisten Bezug nimmt.¹⁶ Aber es fällt auch auf, dass er auch von „materieller Sicherheit“ (Berlin 1969c, S. 57) oder von politischen Rechten als „Sicherheiten gegen Übergriffe von seiten des Staates“ (Berlin 1969a, S. 204) spricht. „Sicherheit“ ist bei Berlin nicht also auf Angriffssicherheit beschränkt. Zudem fällt auf, dass „Sicherheit“ nicht in allen Listen von möglichen Wert- und Zielkonflikten genannt wird¹⁷ und der Konflikt „Freiheit und Sicherheit“ immer nur ein Beispiel von vielen ist. „Sicherheit“ ist für Berlin also sicherlich kein dominanter ‚Überwert‘. Man muss sogar feststellen, dass Berlin dem Streben nach Sicherheit gegenüber skeptisch ist, wo diese durch asketische Selbstverneinung erkaufte wird.¹⁸

Wie steht es nun mit der Abgrenzung von „Sicherheit“ und „negativer Freiheit“? In seiner Analyse greift Wolf ein Beispiel von McCloskey (1965) auf: Ein Mann schlägt seinen Nachbarn aus reiner Bosheit. Beide Autoren behaupten, dass dies zwar ein Angriff auf die Sicherheit und das Wohlergehen des Nachbarn darstelle, aber keinen Angriff auf seine

¹³ Als paradigmatisch kann hierbei die Auffassung von Schneier (2006, S. 11) angesehen werden: „Security is about *preventing adverse consequences from the intentional and unwarranted actions of others*.“

¹⁴ Die Zunahme präventiver Maßnahmen ist für Singelstein & Stolle (2008) ein entscheidendes Merkmal einer „Sicherheitsgesellschaft“.

¹⁵ Die Feststellung, dass Sicherheitsmaßnahmen zumindest die Handlungsfreiheit von Terroristen einschränken, ist aber in Hinblick auf Berlins Rede von der „Freiheit von Folterknechten, ihren Opfern Schmerz zuzufügen“ (Berlin 1969c, S. 59) zu rechtfertigen. Siehe unten.

¹⁶ Vgl. z. B. Berlin 1969a, S. 203.

¹⁷ Beispielsweise wird „Sicherheit“ in der folgenden Aufzählung nicht genannt: „Freiheit ist Freiheit – und nicht Gleichheit oder Fairneß oder Gerechtigkeit oder Kultur oder menschliches Glück oder gutes Gewissen.“ (Berlin 1969a, S. 205)

¹⁸ Vgl. Berlin 1969a, S. 220-221. – Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Art und Weise, wie „Securitas“ bei Cicero und Seneca als „Freiheit von Sorge und Kummer“ in der Antike thematisiert wird, bemerkenswert. Vgl. hierzu z. B. Schrimm-Heins 1991.

Freiheit – solange der Nachbar nicht daran gehindert wird, zurückzuschlagen.¹⁹ Da Abwesenheit von Zwang ein zentrales Thema bei der Behandlung der negativen Freiheit für Berlin ist, ist diese Einschätzung soweit nachvollziehbar. Es gilt dennoch zu fragen, warum die „Freiheit von gewaltsamen Angriffen“ auf einmal „Sicherheit“ heißt, zumal Wolf – anders als Berlin – negative Freiheit nicht nur als „Freiheit von Zwang, sondern auch von anderen Einschränkungen, die zum Teil gar nicht beabsichtigt sind und manchmal nicht einmal wahrgenommen werden [verstanden].“²⁰

Berlin argumentiert hier radikaler im Namen des Eigenwerts der Freiheit und weist bspw. darauf hin, dass auch eine Einschränkung der „Freiheit von Folterknechten, ihren Opfern Schmerz zuzufügen“ eben eine Einschränkung der Freiheit sei, und „... diese Tatsache uns nicht das Recht gibt, die Definition von Freiheit so zu verändern, daß sie fortan ausnahmslos Gutes bezeichnet ...“ (Berlin 1969c, S. 59) Genau dies scheint jedoch auch zu passieren, wenn die spezifische Freiheit von physischen Angriffen als „Sicherheit“ bezeichnet wird.

In diesem Sinne kann man auch sagen, dass die Sicherheitsmaßnahmen, die zurzeit ergriffen werden (z. B. die Einführung neuer Kontrolltechnologien am Flughafen), dazu dienen die je eigene Freiheit zu schützen (z. B. die Freiheit auch weiterhin Flugzeuge nutzen zu können) oder diese gar zu vergrößern. Und dass dieses Streben nach Freiheit dann in Konflikt gerät mit dem Freiheitsstreben der anderen (ob nun der Passagiere, deren Freiheit Flüssigkeiten an Bord zu nehmen beschnitten wird, oder eben der Terroristen). Was sich also in der aktuellen Diskussion als Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit darstellt, könnte also auch als Konflikt zwischen *Freiheit und Freiheit* betrachtet werden. Und dies passt durchaus zu Berlins Feststellung, dass „die Freiheit im Interesse anderer Werte und *auch im Interesse der Freiheit selbst zu beschneiden [sei]*.“²¹

Zusammenfassung und Schluss

Obwohl Berlin zu den liberalen Autoren gehört, welche durchaus bereit sind anzuerkennen, dass Freiheit im Namen der Sicherheit einzuschränken ist, so sollte hieraus für die aktuelle Diskussion um die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen nicht der Schluss gezogen werden, dass er für einen Vorrang der Sicherheit vor der Freiheit eintritt. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass z. B. Sicherheitsmaßnahmen in Sinne Berlins auch darauf

¹⁹ Vgl. Wolf 1995, S. 16 und 90.

²⁰ Wolf 1995, S. 29. Vgl. hingegen die Betonung der Freiheit von Zwang und Knechtschaft bei Berlin 1969a, S. 201-203.

²¹ Berlin 1969a, S. 293. – Hervorhebung von mir, M. N.

abzielen, die eigene Freiheit zu schützen oder zu vergrößern. Dementsprechend muss der prinzipielle Konflikt zwischen den Interessen verschiedener Akteure auch nicht als Konflikt zwischen „Sicherheit und Freiheit“ dargestellt, sondern kann auch als Konflikt von „Freiheit und Freiheit“ gefasst werden. Gerade wenn man das Problem als Konflikt von *Freiheit und Freiheit* fasst, wird deutlich, dass die Frage nach einem prinzipiellen Vorrang von „Sicherheit“ oder „Freiheit“ irreführend ist.

Literatur

Bei Übersetzungen und Wiederveröffentlichungen gibt die Zahl nach dem Namen der Autorin oder des Autors das Datum der Originalveröffentlichung an.

Berlin, Isaiah (1969a): Zwei Freiheitsbegriffe. In: ders.: Freiheit. Vier Versuche. Aus dem Englischen von Reinhard Kaiser. Frankfurt am Main: S. Fischer 1995, S. 197-256.

Berlin, Isaiah (1969b): Two Concepts of Liberty. In: ders.: Four Essays on Liberty. London – Oxford – New York: Oxford University Press, S. 118-172.

Berlin, Isaiah (1969c): Einleitung. In: ders.: Freiheit. Vier Versuche. Aus dem Englischen von Reinhard Kaiser. Frankfurt am Main: S. Fischer 1995, S. 9-66.

Heinrich, Stephan, und Hans-Jürgen Lange (2008): Erweiterung des Sicherheitsbegriffs. In: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly, Jo Reichertz (Hg.): Auf der Sche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen. Wiesbaden: VS Verlag, S. 253-268.

Isensee, Josef (1983): Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24.11.1982. Berlin: de Gruyter.

Kaufmann, Franz-Xaver (1973): Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften. 2. Auflage. Stuttgart: Enke.

Makropoulos, Michael (1995): Sicherheit. In: Joachim Ritter und Karlfried Gründer (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 9: Sc-Sp. Basel: Schwabe & Co., sp. 745-750.

McCloskey, H. J. (1965): A Critique of the Ideals of Liberty. In: Mind, Vol. 74, Nr. 296, S. 483-508.

Nagenborg, Michael (2005): Privatheit unter den Rahmenbedingungen der IuK-Technologien. Wiesbaden: VS Verlag.

- Neocleous, Mark (2007): Security, Liberty, and the Myth of Balance. In: Contemporary Political Theory, Vol. 6, Nr. 2, S. 131-149.
- Schneier, Bruce (2006): Beyond Fear. Thinking Sensibly About Security in an Uncertain World. New York: Copernicus Books.
- Schrimm-Heins, Andrea (1991): Gewissheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe certitudo und securitas (Teil I). In: Archiv für Begriffsgeschichte, Bd. 34, Bonn: Bouvier Verlag, S. 123–213.
- Singelstein, Tobias, und Peer Stolle (2008): Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Waldron, Jeremy (2003): Security and Liberty: the Image of Balance. In: Journal of Political Philosophy, Vol. 11, Nr. 2, S. 191-210.
- Wolf, Jean-Claude (1995): Freiheit – Analyse und Bewertung. Passagen Verlag, Wien.

Danksagung

Der Beitrag basiert auf meiner Arbeit im Teilvorhaben „Ethik und Theorie“ im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD). Das Forschungsprojekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Forschungsprogramms für die zivile Sicherheit.